

# Bewirtschaftungsmängel in Kleingärten aus Gartenfachlicher Sicht

Der Verpächter (Vereinsvorstand) muss zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben (u.a. Bundeskleingartengesetz, Vereinssatzung, Gartenordnung) den Zustand seiner Kleingartenparzellen in Abständen kontrollieren und gegebenenfalls regulierend eingreifen. Bei der Kontrolle muss beurteilt werden, ob es sich bei unangemessenem Zustand um einen Pflögerückstand oder um erhebliche Bewirtschaftungsmängel handelt.

Die **kleingärtnerische Nutzung** und die von der Mitgliederversammlung beschlossene, **mit der Unterzeichnung des Pachtvertrags akzeptierte, Gartenordnung** ist das Hauptaugenmerk für die Beurteilung, ob die Kleingartenparzelle ordentlich bewirtschaftet wird. Bei erheblichen Bewirtschaftungsmängeln kann unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben des Bundeskleingartengesetzes nach einer entsprechenden Abmahnung eine rechtswirksame ordentliche Kündigung gem. § 9 Abs.1 Nr. 1 Bundeskleingartengesetz erfolgen. **Der Wortlaut des Gesetzes:**

**„Der Verpächter kann den Kleingartenpachtvertrag kündigen, wenn der Pächter ungeachtet einer in Textform abgegebenen Abmahnung des Verpächters eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortsetzt oder andere Verpflichtungen, die die Nutzung des Kleingartens betreffen, nicht unerheblich verletzt, insbesondere die Laube zum dauernden Wohnen benutzt, das Grundstück unbefugt einem Dritten überlässt, erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt oder geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage verweigert; (...).“**

## Was sind erhebliche Bewirtschaftungsmängel?

Erhebliche Bewirtschaftungsmängel liegen vor, wenn Wildvegetation (z.B. Baumsämlinge, Wildpflanzen/Unkräuter etc.) einen Großteil des Gartens einnehmen. Der Garten macht dann einen verwilderten Eindruck und lässt erkennen, dass er über einen längeren Zeitraum (mindestens eine Vegetationsperiode) nicht oder unzureichend bewirtschaftet wurde. Dieser Zustand muss dementsprechend erfasst und dokumentiert werden:

## Relevante Mängel (keine abschließende Aufzählung!!!):

- herumliegendes Fallobst vom letzten Jahr
- herumliegendes Schnittgut/organische Reste
- kein Heckenschnitt/Gehölzschnitt in einem Jahr erkennbar

- flächig mit Wurzelunkräutern verkrautete Gemüsebeete
- kein erfolgter Rasenschnitt (ca. kniehoch)
- verkrautete Flächen vor der Parzelle (Gartenwege)
- keine bzw. unzureichende Bewirtschaftung von Gemüsebeeten
- blühende/aussamende Wildvegetation (Baumsämlinge, Wildpflanzen/Unkräuter etc.)
- flächige Verunkrautung der gesamten Kleingartenparzelle
- Überwuchs von Pflanzen zur Nachbarparzelle bzw. in die Gartenwege
- lange kein Ablesen der Wasseruhr erfolgt
- Vermüllung der Kleingartenparzelle
- weitere Verstöße nach der Gartenordnung

**Die Kontrollen (sowohl angekündigte wie auch unangekündigte Gartenbegehungen) sind keinerlei Schikanen, sondern das einzige Mittel, um die Gefahr einer Aberkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit zu minimieren.**

**Eine Aberkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit, würde uns ALLE betreffen und zur Folge die Aufkündigung der Pachtverträge bzw. der Auflösung der Kleingartenanlage haben!!!**

**Bitte behaltet das immer im Hinterkopf! Die Vorstandschaft und auch die Parzellenwarte sind Gartenfreunde / Pächter und Menschen wie ALLE ANDREN in unserer Kleingartenanlage. Sie investieren viel Zeit und Energie in die Erhaltung der Kleingartenanlage und sind immer bestrebt ein harmonisches Miteinander zu gestalten.**

Viel Erfolg im Gartenjahr und reiche Ernten wünscht Euch Euere Vorstandschaft!